



## Domglocken dürfen in der Nacht aus formalen Gründen weiter schlagen

(Gleichzeitig der Beitrag der Rubrik „Recht amüsant“ dieser Ausgabe)

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Durchaus auch mediale Beachtung hat eine nachbarrechtliche Auseinandersetzung in Linz gefunden, bei welcher ein Domanrainer erreichen wollte, dass das Schlagen der Domglocken in der Nacht gerichtlich verboten wird. Die Klage wurde in den Unterinstanzen abgewiesen.



Allerdings hat das Berufungsgericht die Revision an den Obersten Gerichtshof zugelassen. Es wollte von diesem höchstgerichtlich die Zulässigkeit von Lärmimmissionen, die von Kirchenglocken ausgehen, geklärt wissen, weil dazu OGH-Judikatur fehle und angesichts der Vielzahl von in Österreich geläuteten und geschlagenen Kirchenglocken daher eine Entscheidung der Höchstinstanz notwendig sei.

### THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Domglocken dürfen in der Nacht aus formalen Gründen weiter schlagen
- Gültigkeit eines mündlichen Nottestaments
- Aufenthaltsbestimmungsrecht des allein obsorgeberechtigten Elternteil

Der OGH hat sich in seiner kürzlich veröffentlichten Entscheidung mit der Frage, ob Anrainer von Kirchen das Schlagen von Glocken während der Nacht dulden müssen, jedoch in der Sache nicht auseinandergesetzt und die Revision des durch den Glockenlärm behelligten Anrainers als unzulässig zurückgewiesen.

Dessen Klagebegehren sei schon aus formalen Gründen unberechtigt: Ein nachbarrechtlicher Anspruch gegen Immissionen von einem Nachbargrundstück könne gegen den emittierenden Nachbarn nur auf Unterlassung dieser Immissionen abzielen, diesem jedoch nicht konkrete Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen auferlegen.

**Die Linzer Domglocken dürfen in der Nacht weiter schlagen, weil keine konkrete Maßnahme zur Vermeidung solcher Lärmemissionen auf ein Nachbargrundstück verlangt werden darf.**

Im konkreten Fall hat der Kläger von der beklagten Dompfarre begehrt, dieses müsse „sämtliches Schlagen von Glocken zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr“ unterlassen. Das damit beehrte Verbot des Schlagens von Glocken verlange – so das Höchstgericht – eine konkrete Maßnahme des Nachbarn, wozu allerdings der nachbarrechtliche Unterlassungsanspruch gegen Immissionen keine Handhabe biete. Ein solcher Unterlassungsanspruch sei nur auf einen bestimmten Erfolg – hier das Unterbleiben von Lärmimmissionen – zu richten. Wie der belangte Nachbar dieses Ergebnis erreicht, müsse diesem überlassen bleiben. Ein konkretes Verbot, die Glocken nicht mehr schlagen zu lassen, sei daher nachbarrechtlich nicht durchsetzbar und die Klagsabweisung schon aus diesem Grund berechtigt. Die Klage musste daher schon auf Grund der verfehlten Formulierung des Klagebegehrens scheitern.

Zum wiederholten Male widmen wir einen Artikel unseres Newsletters dem Erbrecht. Dies hat seine Ursache darin, dass sich nach unserer Erfahrung zwar eine Vielzahl von Personen des Erfordernisses einer rechtswirksamen letztwilligen Verfügung bewusst ist, gedanklich diese Aufgabe jedoch in die Kategorie „wichtig, nicht dringend“ ablegt. In Prozessen wird dann oft schmerzlich bewusst, welcher Zeit-, Kosten- und Gefühlsaufwand durch eine rechtswirksame letztwillige Verfügung verhindert hätte werden können.

## Gültigkeit eines mündlichen Nottestaments

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA



Um ein Nottestament errichten zu können, genügt es, dass der letztwillig Verfügende subjektiv von der unmittelbaren Gefahr des Todes oder des Verlustes der Testierfähigkeit ausgeht, sofern sein Eindruck auf Grund objektiver Umstände allgemein nachvollziehbar ist.

Weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit eines mündlichen Nottestaments ist die Unmöglichkeit, in anderer Weise zu testieren.

### Sachverhalt:

Der 62-jährige Erblasser – ein Arzt – verstarb nach einer Notoperation und einem 14-tägigen Aufenthalt in einer Intensivstation. Nach einer Phase akuter Lebensgefahr stabilisierte sich sein Zustand vorübergehend.

Der Erblasser hatte schon früher ein Testament verfasst, welches er nun ändern wollte. Vier Tage nach der Operation bat er seine Lebensgefährtin, eine Richterin, herauszufinden, wie er seine letztwillige Verfügung ändern kann. Diese wies ihn am nächsten Tag auf die Möglichkeit eines mündlichen Testaments vor zwei Zeugen (mündliches Nottestament) hin. Als der Erblasser von zwei Freunden besucht wurde, erklärte er diesen seinen geänderten letzten Willen (Einsetzung des Neffen und der Nichte als Alleinerben, Widerruf eines früheren Vermächtnis zu Gunsten seines Bruders), der von den beiden Freunden auch bezeugt wurde. Einige Tage später verstarb der Erblasser.

Der im früheren Testament mit einem Vermächtnis bedachte Bruder des Erblassers klagte die Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses. Das mündliche Testament sei unwirksam.

Der Oberste Gerichtshof bejahte die Notsituation, zumal dafür die allgemein nachvollziehbare subjektive Einschätzung des Erblassers ausreicht, hielt jedoch weitere Feststellungen zur Möglichkeit ordentlicher Testamentsformen für erforderlich. Ein notarielles Testament scheidet als Alternative zum Nottestament aus, weil der Erblasser nicht mehr selbst in der Lage war, einen Notar zu sich zu rufen. Nicht ausgeschlossen scheint jedoch die Alternative eines ordentlichen fremdhändigen Testaments, bei der der Erblasser einen weiteren Zeugen organisieren und seinen Willen diktieren hätte müssen. Es kommt auf die konkreten Handlungsalternativen des Erblassers an, sodass noch zu prüfen sei, ob ihm, dem Erblasser, die Hinzuziehung eines dritten Zeugen konkret zumutbar gewesen wäre.

**Es ist nie zu früh für ein durchdachtes gültiges Testament.**

## Aufenthaltsbestimmungsrecht des allein obsorgeberechtigten Elternteil

MAG. DORIS PROSSLINER

Kann der allein obsorgeberechtigte Elternteil einen Tages- bzw. Halbtagesausflug des anderen, nicht obsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind im Rahmen des Kontaktrechts in ein benachbartes EU-Ausland verhindern?

Der Oberste Gerichtshof musste sich vor Kurzem mit dieser Frage befassen. Ein Kindesvater, der nicht an der Obsorge beteiligt war, begehrte gerichtlich die Ausfolgung des Personalausweises für das Kind, um mit diesem im Rahmen des Kontaktrechts (vormals Besuchsrecht) ohne Zustimmung der Mutter einen Ausflug in das benachbarte Tschechien zu unternehmen, dies unter anderem mit der Begründung, eine Auslandsreise würde die Entwicklung des Kindes positiv fördern.

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29.03.2016, 8 Ob 146/15a, sprach der OGH aus, dem Vater stehe kein Recht zu, kraft eigener Entscheidung auch nur kurzfristige Auslandsreisen mit dem Kind zu unternehmen und zu diesem Zweck die Ausfolgung von Reisedokumenten für das Kind von der Mutter zu verlangen. Die mit der Obsorge betraute Person, der die Pflege und Erziehung zusteht, hat auch das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht, also das Recht, den (konkreten, schlichten) Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Bei einer gemeinsamen Obsorge haben prinzipiell die Eltern im Innenverhältnis diesbezüglich das Einvernehmen zu suchen, einem allein obsorgeberechtigten Elternteil steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auch gegen den anderen Elternteil zu.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst auch das Recht, das minderjährige Kind auf Urlaubsreisen oder sonstige kürzere Aufenthalte in das Ausland mitzunehmen und zu diesem Zweck die notwendigen Reisedokumente für das Kind zu beschaffen und darüber zu disponieren.

Während der Ausübung des Kontaktrechts kommt dem Elternteil, bei dem sich das Kind eben aufhält, das Recht zu, „Alltagsentscheidungen“ alleine zu treffen, worunter z.B. die Erlaubnis, bei Freunden zu übernachten, zu verstehen ist; nur in derartigen Angelegenheiten kommt auch dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil, bei dem sich das Kind rechtmäßig aufhält, ein Aufenthaltsbestimmungsrecht zu.



### AUFENTHALTSBESTIMMUNGSRECHT

**Vorrang des  
Aufenthaltsbestimmungsrechts  
gegenüber dem Kontaktrecht.**

## KSPP Rechtsanwälte

---

### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00  
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere  
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.